



Bundesinnung der Tischler und Holzgestalter
Wirtschaftskammer Österreich
Wiedner Hauptstrasse 63
1045 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22
1040 WIEN
www.arbeiterkammer.at
erreichbar mit der Linie D

E-Mail: tischler@wko.at

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel	Fax	Datum
-	WP-GSt/Au/KI	Sonja Auer-Parzer	DW 12311	DW 142311	17.02.2021

Verordnung der Bundesinnung der Tischler und Holzgestalter über die Meisterprüfungen für die Handwerke der Tischler, der Bootsbauer, der Bildhauer, der Binder, der Drechsler und der Modellbauer (Tischler- und Holzgestalter-Meisterprüfungsordnung)

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs, mit dem die Tischler- und Holzgestalter-Meisterprüfungsordnung neu gefasst wird (Anpassung an die Vorgaben zum Gesetz zum Nationalen Qualifikationsrahmen).

Das Wichtigste in Kürze:

- Begrüßt wird die Aufnahme der AusbilderInnenprüfung in Modul 4 (§ 17 des Entwurfs).
- Ausdrücklich befürwortet werden die Anrechnungsbestimmungen in Bezug auf die in § 5 Absatz 5 angeführten Lehrabschlussprüfungen und die in § 5 Absatz 6 aufgezählten schulischen Ausbildungen.
- Zusätzlich sollten jedoch auch **einschlägige Ausbildungen in Kollegs** in den Anrechnungsregeln Berücksichtigung finden.
Erfahrungen aus der arbeitsrechtlichen Beratung zeigen bei den Gewerbetreibenden oft Schwachpunkte in den Kenntnissen über das Kündigungs-, Urlaubs-, Kollektivvertrags- und Arbeitszeitrecht. Es soll daher **sichergestellt werden, dass die zukünftigen Gewerbetreibenden über die für ihr Gewerbe relevanten arbeitsrechtlichen Kenntnisse verfügen.**

Zu den angeführten Punkten:

Nach § 5 Absatz 5 des Entwurfs sind erfolgreich absolvierte Lehrabschlussprüfungen in den Lehrberufen Tischlerei, Tischlereitechnik, Bootsbauer/Bootsbauerin, Bildhauerei, Fassbinder/Fassbinderin, Drechsler/Drechslerin und Modellbauer/Modellbauerin sowie deren

Vorgängerlehrberufe auf Modul 1 Teil A (§ 7 des Entwurfs) und Modul 2 Teil A (§ 10 des Entwurfs) der Meisterprüfungen in den jeweiligen Handwerken anzurechnen. Auch einschlägige schulische Ausbildungen werden nach § 5 Absatz 6 des Entwurfs auf diese Modulteile angerechnet. Die BAK begrüßt die Berücksichtigung dieser Qualifikationen. Darüber hinaus wären jedoch in § 5 Absatz 6 auch einschlägige **Ausbildungen in Kollegs** in die Anrechnungsvorschriften aufzunehmen.

In der arbeitsrechtlichen Beratungspraxis fällt auf, dass Gewerbetreibende über das Kündigungs-, Urlaubs- und Arbeitszeitrecht oft nicht einmal in Grundzügen Bescheid wissen. Die PrüfungskandidatInnen sollten daher über die notwendigen arbeitsrechtlichen Kenntnisse verfügen. Ob diese Kenntnisse Teil des Prüfungsstoffs sind, bleibt im Regelungstext jedenfalls unklar: Im Anhang („Betriebsführung“ - Seite 26) gibt es zwar einen allgemeinen Hinweis, dass PrüfungskandidatInnen fortgeschrittene Kenntnisse über einschlägige Gesetze, Vorschriften und Verordnungen vorzuweisen haben - diese Vorgabe erfolgt allerdings unter der Überschrift „Behördenkommunikation“.

Überprüft werden sollten im Zuge der schriftlichen und mündlichen Befähigungsprüfung ergänzend insbesondere folgende Fertigkeiten:

- Korrekte Ausstellung eines Dienstzettels gemäß § 2 Arbeitsvertragsrechtsanpassungsgesetz (AVRAG),
- Vornahme einer Berechnung von Mehr- und Überstundenentgelten anhand von Arbeitszeitaufzeichnungen,
- rechtskonforme Auflösungen von Arbeitsverhältnissen,
- Kenntnisse des einschlägigen Kollektivvertrags.

Die BAK ersucht um Berücksichtigung der Ergänzungsvorschläge. Für Rückfragen oder weiterführende Gespräche wenden Sie sich bitte an Frau Mag.^a Sonja Auer-Parzer (sonja.auer@akwien.at).

